

FiPA-Sitzung am 05.05.20 –

Anfrage der FDP zu Gastronomiegebühren

1. Welche Gebühren werden erhoben?

Den folgenden Erörterungen liegt die Annahme zugrunde, dass mit dem Begriff Gastronomie Gaststätten im Sinne des § 1 Gaststättengesetz gemeint sind. Demnach betreibt ein Gaststättengewerbe, wer im stehenden Gewerbe Getränke oder zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht und der Betrieb jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich ist.

Nach dem Gaststättengesetz bedarf einer Erlaubnis, wer ein Gaststättengewerbe betreiben will. Ausnahmen gelten für Betriebe, die alkoholfreie Getränke, unentgeltliche Kostproben oder zubereitete Speisen verabreichen. Eine Erlaubnis für den Betrieb einer Gaststätte ist also nur dann erforderlich, wenn Alkoholausschank erfolgt.

Auf Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW sind für die Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes Gebühren innerhalb eines Rahmens von 100,- bis 3 500,- EUR zu erheben und für die Bearbeitung des Antrags auf Erteilung einer vorläufigen Erlaubnis zur Übernahme eines bestehenden Gaststättenbetriebes Gebühren in Höhe von 25,- bis 1 000 EUR. Maßgeblich für die letztlich festzusetzende Gebühr ist der jeweilige Verwaltungsaufwand. So werden z.B. bei einer neu errichteten Gaststätte mit bis zu 200 Sitzplätzen und einem durchschnittlichen Verwaltungsaufwand 1.200 EUR fällig. Eine erteilte Gaststättenerlaubnis gilt im Regelfall unbefristet, so dass die Gebühr bei unverändertem Betrieb auch nur einmalig fällig wird.

Darüber hinaus werden gewerberechtlich nur Gebühren im Bereich der Gewerbean- und -ummeldung fällig (26,- EUR bzw. 33,- EUR bei juristischen Personen). Also immer dann, wenn der oder die Gastronomiebetreiber*in die Gaststätte anmeldet oder wegen Änderung der Betriebsart ummeldet (z.B. von Schankwirtschaft auf Diskothek).

2. Höhe der Einnahmen 2019

2019 wurden aufgrund von 62 Anträgen auf Erteilung einer gaststättenrechtlichen Erlaubnis 62.150 EUR vereinnahmt.

Zudem wurden in dem Zeitraum vom 01.03.2019 bis zum 29.02.2020

Sondernutzungsgebühren für die Außengastronomie in Höhe von rd. 130.000,00 € zum Soll gestellt.

gez. Palma